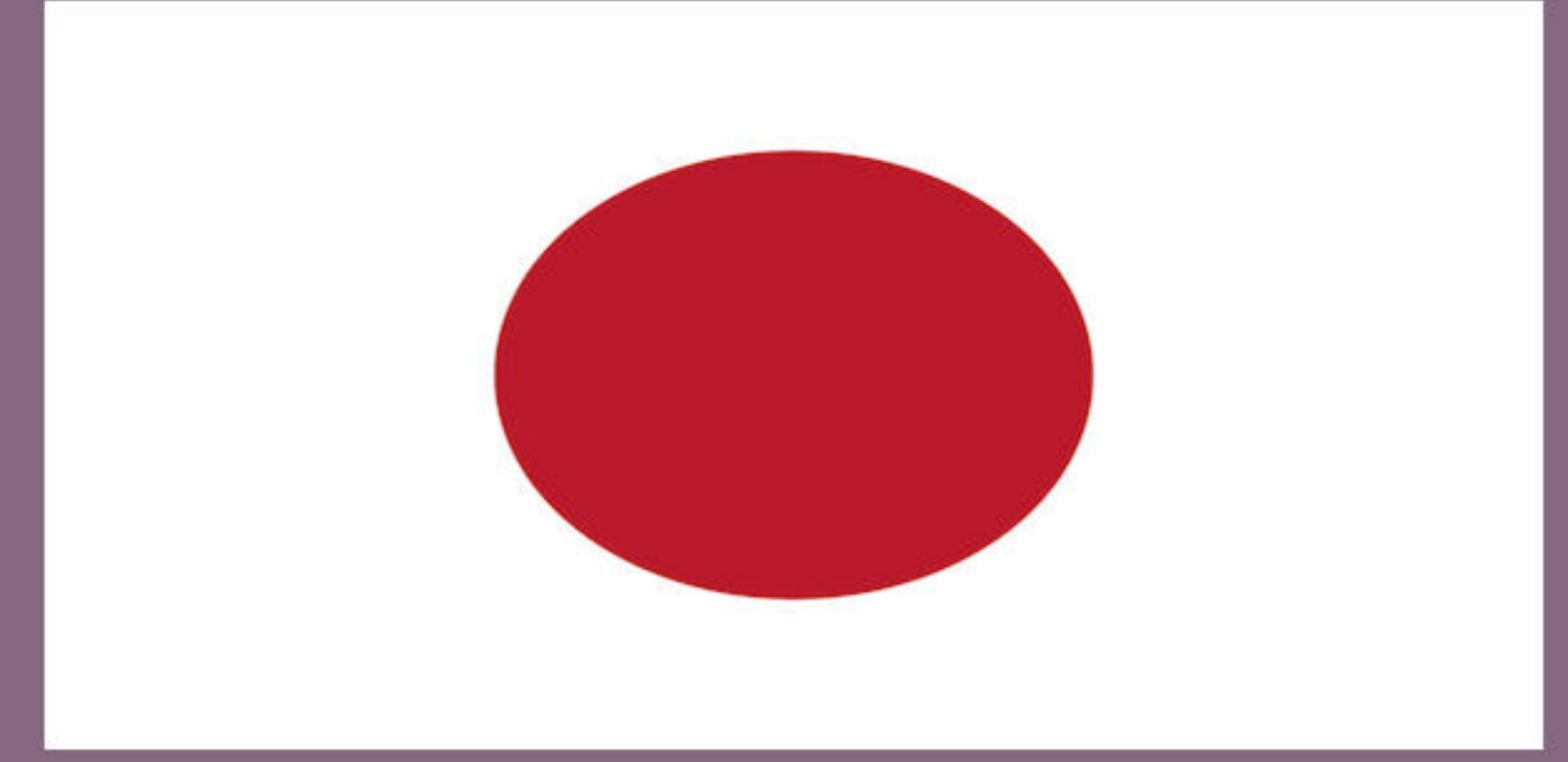




Japan

Leben & arbeiten



Übersicht

1. Übersicht	1
2. Einreise- und Visabestimmungen.....	2
3. Einfuhr und Zoll	5
4. Impfungen und Gesundheit.....	7
5. Anmeldung und Aufenthalt.....	8
6. Arbeiten	9
7. Vorsorge und Versicherung	12
8. Steuern.....	16
9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften	18
10. Schule und Bildung.....	19
11. Löhne und Lebenshaltungskosten.....	21
12. Wohnen und Verkehrswesen.....	23
13. Kultur und Kommunikation.....	26
14. Sicherheit.....	27
15. Schweizerinnen und Schweizer	28
Nützliche Links und Literatur	30
Kontakt.....	31

Über dieses Dossier

Zweck

Dieses Dossier richtet sich an Personen, die die Schweiz verlassen, sich im Ausland dauerhaft niederlassen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Inhalt und die Aussagen basieren auf den behördlichen und gesetzlichen Vorschriften, die für Schweizerinnen und Schweizer Gültigkeit haben.

Hinweis

Die Publikation und der Inhalt der EDA Webseiten dienen der Information. Das EDA hat die Aussagen und Quellenangaben sorgsam erarbeitet, übernimmt aber keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt und die aufgeführten Leistungen ist ausgeschlossen. Die schriftlichen und elektronischen Publikationen enthalten weder ein Angebot noch eine Verpflichtung und ersetzen keine

individuelle Beratung. Unsere Publikationen und Webseiten enthalten sog. «externe Links» (Verknüpfungen zu Webseiten Dritter), auf deren Inhalt das EDA keinen Einfluss hat und für den wir aus diesem Grund keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit dieser Informationen ist der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Die Dienstleistung von Auswanderung Schweiz basiert auf Art. 51 des Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Glossar

Für die Erklärung von Begriffen, Abkürzungen sowie für die vollständigen Adressangaben von erwähnten Stellen konsultieren Sie bitte die separate Publikation «Glossar Auswanderung Schweiz».

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Konsularische Direktion
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und ist nur als PDF-Datei unter www.swissemigration.ch erhältlich.

Bern, 12.07.2016

Auslandschweizergesetz



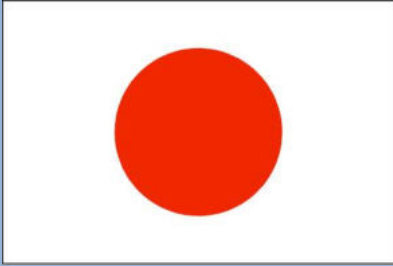
Seit 1. November 2015
ist das Auslandschweizergesetz (ASG)
in Kraft. Diese Broschüre
wurde entsprechend aufdatiert.

Dokument: AS_Japan_de_V4.docx
Vorlagen-Version: 3_ASG

Lexilog-Suchpool

1. Übersicht

Flagge



Offizielle Landesbezeichnung
Japan

Fläche
377'835 km²

Landessprache
Japanisch

Einwohnerzahl
127.3 Mio. (2014)

Hauptstadt
Tokio

Staatsform
Parlamentarische Monarchie

Staatsoberhaupt
Kaiser Akihito

Regierungschef
Shinzo Abe

BIP pro Einwohner
USD 32'486 (2015)

Importe aus der Schweiz
CHF 6'591.16 Mio. (2015)

Exporte in die Schweiz
CHF 33'62.92 Mio. (2015)

Anzahl Auslandschweizer/
innen per 31.12.2015
1'635

Bilaterale Abkommen
✓ [Datenbank Staatsverträge](#)

Verwaltung und Recht
Japan ist gemäss der Verfassung von 1947 eine parlamentarische Demokratie mit dem Kaiser als de-facto-Staatsoberhaupt. Die Legislative besteht aus einem Zweikammerparlament. Die Exekutive ist ein Kabinett unter Leitung des Premierministers, der von beiden Kammern des Parlaments, im Konfliktfall vom Unterhaus, bestimmt wird. An der Spitze der Judikative steht der Oberste Gerichtshof.

Geografie

Der Inselstaat im Pazifik besteht aus den vier Hauptinseln Hokkaido, Honshu, Shikoku und Kyushu, und tausenden von kleineren Inseln. Über dem gesamten Archipel verläuft eine Gebirgskette, die mehr als zwei Drittel der Landmasse Japans ausmacht. Der höchste Berg Japans ist der Fujisan auf der Hauptinsel Honshū mit 3.776 M.ü.M.

Klima

Typisch ozeanisches Klima, mit feuchtheissem Sommer. Durch die grosse Ausdehnung von Norden nach Süden gibt es starke regionale Unterschiede.

Wetter

✓ [Wetter und Klima in Japan](#)

Zeitverschiebung

+ 8 Std. (+7 Winterzeit)

✓ [Zeitzonekarte](#)



2. Einreise- und Visabestimmungen

Einreise- und Visabestimmungen können sich laufend ändern. Verbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit aktuell gültigen Einreise- und Visabestimmungen erteilt die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) Ihres Ziellandes.

EDA-Reisehinweise / Itineris

Bitte konsultieren Sie vor Ihrem Abflug auch die stets aktualisierten Reisehinweise des EDA und registrieren Sie Ihre Auslandsreisen online auf Itineris. Das EDA kann Sie so in einer Krisensituation besser lokalisieren und kontaktieren.

WWW

- ✓ [Japanische Vertretungen in der Schweiz](#)
- ✓ [Japanische Botschaft in Bern](#)
- ✓ [EDA Reisehinweise Japan](#)
- ✓ [EDA Itineris](#)
- ✓ [EDA Tipps vor der Reise](#)
- ✓ [EDA Tipps während der Reise](#)

2.1 Allgemeines

Wer beabsichtigt, sich länger als 90 Tage in Japan aufzuhalten, hat vor der Einreise ein Visum bei einer japanischen Vertretung in der Schweiz zu erwerben. Bei der Einreise wird eine «Resident Card» ausgestellt. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Einzug in die Wohnung, aller spätestens 90 Tage nach der Einreise nach Japan, muss man sich beim Einwohnermeldeamt melden. Nichteinhalten der Fristen kann mit Busse belegt werden. Die bisherigen «Alien Registration Cards» gibt es nicht mehr, «Resident Cards» müssen nach Ablauf der Gültigkeit durch die Immigrationsbehörde neu ausgestellt werden.

Rechtsverbindliche Auskünfte in Zusammenhang mit den gültigen Einreisebestimmungen erteilt die für Sie zuständige japanische Vertretung.

Achtung: Ausländer müssen in Japan ihren Reisepass immer mitführen. Es besteht Ausweispflicht.

Die japanischen Einwanderungsbehörden verlangen – ähnlich wie die USA – von Ausländern bei jeder Einreise Fingerabdrücke und ein Foto. Damit soll Terroranschlägen vorgebeugt werden. Ausgenommen von dieser Massnahme sind Diplomaten und Kinder unter 16 Jahren. Die Daten werden langfristig gespeichert und mit internationalen Datenbanken verglichen. Flug- und Schiffsgesellschaften müssen den Behörden ausserdem die Passagierlisten übermitteln.

Certificate of Eligibility

Wenn Sie in Japan studieren oder arbeiten wollen, ist es empfehlenswert, zuerst ein *Certificate of Eligibility* (Eignungsbestätigung) zu beantragen. Dieses wird vom japanischen Justizministerium ausgestellt. Um ein solches *Certificate* zu erhalten, müssen Sie einen Sponsor in Japan (Arbeitgeber, Schule, Verwandte etc.) bitten, bei der regionalen Einwanderungsbehörde einen entsprechenden Antrag für Sie zu stellen. Mit dem *Certificate* können Sie dann bei einer offiziellen japanischen Vertretung ein Visum beantragen.

WWW

- ✓ [Ministry of Foreign Affairs – Visa and Residing in Japan](#)
- ✓ [New residency management system](#)

Immigration

Für eine Permanent residence (Daueraufenthaltsbewilligung) müssen nachgewiesen werden:

- Aufenthalt in Japan seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbruch oder mind. 3 Jahre verheiratet mit Japanerin bzw. Japaner und während dieser Ehe mind. 1 Jahr in Japan wohnhaft sein.
- Guter Leumund.
- Finanzielle Unabhängigkeit/feste Arbeitsstelle.

2.2 Erwerbstätigkeit

Arbeitsvisa werden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Berufsgruppen ausgestellt; eine Erwerbstätigkeit ist nur im bewilligten Berufsfeld möglich. Für einen Visumsantrag benötigen Sie vorab einen Arbeitgeber, der in Ihrem Namen ein Certificate of Eligibility beantragt (siehe oben).

Entsendung und Dienstleistung

Switzerland Global Enterprise publiziert jährlich Ratgeber für Geschäftstätigkeiten in Japan.

WWW

✓ [S-GE: Country Information Japan](#)

Stagiaires

Die Schweiz und Japan haben am 1. September 2009 ein Abkommen über den Austausch von Stagiaires (Young professionals) getroffen. Danach können junge Berufsleute, die ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten, eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für längstens 2 Jahre erhalten. Als Stagiaires/Young professionals zugelassen werden schweizerische Staatsangehörige, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung vorweisen können (Fachhochschule, Universität). Alterslimite: 35 Jahre.

WWW

✓ [Stagiairesprogramme \(SEM\)](#)

2.3 Nichterwerbstätigkeit

Sprachaufenthalt

Für den Besuch einer Sprachschule wird bis zu 3 Monaten kein Visum benötigt. Bei Einreise erhalten Sie gegen Vorlage der üblichen Dokumente ein Touristenvisum, das vor Ort um 3 weitere Monate verlängert werden kann (Zusätzliche Angaben unter der Rubrik «Einreise»).

Ein Rückreiseticket und genügend finanzielle Mittel für die Dauer des Aufenthalts (z.B. Kreditkarte) müssen nachgewiesen werden.

Studium (Student Visa)

Hierfür ist der Nachweis eines Studienplatzes an einer japanischen Hochschule sowie ausreichender Geldmittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erforderlich. Dabei variieren die Aufnahmebedingungen der einzelnen Universitäten stark. Da Aufnahme- und Sprachprüfungen in der Regel Voraussetzung für eine Studienzulassung sind, sollte man sich frühzeitig mit der entsprechenden Universität in Verbindung setzen. Dazu wendet man sich in englischer Sprache an das International Student Office (Ryugakusei Center) der jeweiligen Universität.

Ein Grossteil der Hochschulen verlangt bei Studienvorhaben auf Japanisch das Ablegen des Japanese-Language Proficiency Test (JLPT) bzw. des Examination for Japanese University Admission for International Students (EJU). Informationen hierzu erhält man bei der Japan Student Services Organization JASSO. Bei internationalen Studiengängen wird in der Regel der bestandene TOEFL-Test vorausgesetzt.

Bei einer selbstständigen Bewerbung um einen Studienplatz wendet man sich an die örtlich zuständige japanische Vertretung.

WWW

- ✓ [The Japan Foundation](#)
- ✓ [Japan Student Services Organization - JASSO](#)
- ✓ [Study in Japan](#)
- ✓ [Japan Study Support](#)
- ✓ [Study Programs in English](#)
- ✓ [Studieren im Ausland \(Swissuniversities\)](#)

Ruhestand

Für Rentnerinnen und Rentner besteht in Japan keine gesonderte Visakategorie. Ohne Arbeitsvertrag oder japanischem/r Ehepartner/in ist es für Personen im Ruhestand schwierig, eine permanente Niederlassungsbewilligung zu erhalten.

WWW

✓ [Ratgeber «Ruhestand im Ausland»](#)

Tourist

Schweizerische Staatsangehörige benötigen für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten kein Touristen- oder Geschäftsvisum für Japan (Verlängerung um max. 90 Tage möglich). Für die

Einreise wird ein bis zum Ausreisedatum gültiger Reisepass, ein Rück- oder Weiterreiseticket sowie ein Nachweis über ausreichende Geldmittel für den Aufenthalt, benötigt.

Alle Ausländer, die länger als 90 Tage in Japan bleiben wollen, müssen sich beim örtlichen Einwohnermeldeamt als Ausländer registrieren lassen (Zusätzliche Angaben unter der Rubrik «Einreise»).

WWW

✓ [Immigration Bureau of Japan](#)

3. Einfuhr und Zoll

3.1 Einfuhrbestimmungen

Zollfrei eingeführt werden dürfen von Personen ab 20 Jahren unter anderem folgende Produkte:

- 3 Flaschen à 0,76 l alkoholische Getränke
- 100 Zigarren oder 400 Zigaretten oder 500 g Tabak (bei Mischung insgesamt max. 500 g)
- Andere Waren dürfen im Wert bis zu JPY 200'000 (= ca. CHF 2'400) zollfrei eingeführt werden. Dabei werden nur Waren mit einem Wert von über JPY 10'000 pro Gegenstand gezählt.

Verboten sind die Ein- und Ausfuhr von Drogen und Aufputzmitteln etc., von Produkten, die die öffentliche Sicherheit oder Moral verletzen (Pornographie), sowie von Gegenständen, die die Rechte des geistigen Eigentums (Patente, Markenzeichen, Copyrights etc.) verletzen.

Achtung: Die illegale Einfuhr von Drogen und Aufputzmitteln wird in Japan mit hohen Haftstrafen geahndet. Auch gewisse andernorts legale Medikamente (z.B. Schmerzmittel) sind verboten oder unterliegen besonderen Bestimmungen (siehe auch „Betäubungsmittel und Psychopharmaka“). Fragen bezüglich Einfuhr von Medikamenten können mit nachstehenden Stellen abgeklärt werden.

Kontaktieren Sie die zuständige Zollbehörde, um die aktuellen Einfuhrbestimmungen in Erfahrung zu bringen.

WWW

- ✓ [Japan Customs – Classification of imported Goods](#)
- ✓ [Japan Customs – Prohibited Articles](#)
- ✓ [Ministry of Health, Labour and Welfare](#)

3.2 Umzugsgut

Wenn Sie vorhaben, länger als ein Jahr in Japan zu leben, können gebrauchte Waren, die dem persönlichen Bedarf dienen, innerhalb von sechs Monaten direkt oder über einen lokalen Agen-

ten zollfrei eingeführt werden. Bei der Einreise ist der Zollbehörde eine genaue Liste vorzulegen. Neue Gegenstände sind grundsätzlich zollpflichtig.

3.3 Motorfahrzeuge

Die zollfreie Einfuhr zum persönlichen Gebrauch eines im Ausland gekauften Fahrzeuges ist bis 6 Monate nach der Einreise möglich, unter der Bedingung, dass das Fahrzeug innerhalb zweier Jahre nach der Einfuhrbewilligung weder verkauft noch transferiert wird. Es muss nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug vor der Einfuhr mindestens ein Jahr in Gebrauch war (z.B. Fahrzeugausweis, Kaufquittung).

Es empfiehlt sich bei Importautos, sich über die verlangten Spezifikationen genau zu orientieren. Dies vor allem, falls später ein Verkauf des Wagens in Japan geplant ist. Als Folge des Linksverkehrs weisen die Autos normalerweise Rechtssteuerung auf. Importierte Autos können entweder links oder rechts gesteuert sein. Links gesteuerte Wagen sind allerdings bei den zahlreichen «Toll Gates» etc. und beim Überholen unpraktisch.

WWW

- ✓ [Fahrzeug- und Zolldokumente Japan \(Touring Club Schweiz\)](#)
- ✓ [Japan Automobile Federation](#)
- ✓ [Ministry of Land, Infrastructure and Transport](#)

3.4 Haustiere

Wer ein Haustier einführen will, sollte sich frühzeitig informieren. Hunde und Katzen müssen mindestens 180 Tage vor der Ankunft ununterbrochen im Herkunftsland gelebt haben. Zudem müssen sie gegen Tollwut geimpft sein (Impfzeugnis) und anhand eines Mikrochips identifiziert werden können. Aufgrund der Vorschriften, und da die 180-tägige Wartefrist erst nach der Tollwutimpfung und durchgeführten Bluttests beginnt, sollten die notwendigen Schritte ca. 8 Monate vor der Abreise eingeleitet werden. Beim Animal Quarantine Service muss die Ein-

fuhr von Tieren 40 Tage im Voraus und unter Abgabe eines amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis angemeldet werden. Die Quarantäne dauert für die Haustiere bei Ankunft in der Regel 12 Stunden. Wenn hinsichtlich der amtlichen Dokumente oder ihres Gesundheitszustandes Zweifel bestehen, müssen die Tiere bis zu max. 180 Tage auf Kosten der Besitzer in Quarantäne bleiben.

Die wichtigen Punkte des Quarantänesystems finden sich in den Angaben des Animal Quarantine Service AQS Japans:

WWW

- ✓ [AQS – Bring animals into Japan](#)
- ✓ [AQS – Bringing dogs and cats into Japan from abroad](#)
- ✓ [Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
\[info@blv.admin.ch\]\(mailto:info@blv.admin.ch\)](#)

3.5 Waffen

Die Einfuhr von Waffen und Munition ist verboten. Jagdwaffen, Luftgewehre und Schwerter können nach Japan eingeführt werden. Voraussetzung dafür ist eine Genehmigung von der Nationalen Kommission für Öffentliche Sicherheit.

3.6 Devisen

Die Ein- und Ausfuhr von Bargeld und Wertpapieren sind unbeschränkt; Deklaration obligatorisch für Beträge von mehr als JPY 1 Mio. oder der Gegenwert in Fremdwährung. Edelmetall (Gold von einem Reinheitsgrad über 90%) von über 1 kg unterliegt ebenfalls der Meldepflicht. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen die japanischen Zollbehörden.

Der Bargeldbezug mit ausländischen Bankkarten ist nicht immer ohne weiteres möglich, vor allem etwas ausserhalb der grossen Städte. Deshalb sollten sich Reisende nicht ausschliesslich auf dieses Zahlungsmittel verlassen. Bargeld ist nach wie vor ein beliebtes Zahlungsmittel und kann, wie erwähnt, auch problemlos eingeführt werden. Ausserdem ist die Bezahlung mit Kreditkarte problemlos.

WWW

- ✓ [Japan Customs – Procedures of Passenger clearances](#)

3.7 Auslandschweizer und Schweizer Banken

Aktuelle Problematik

Aufgrund des verschärften regulatorischen Umfelds und der internationalen, steuerrechtlichen Anforderungen lösen Schweizer Banken die Geschäftsbeziehungen zu im Ausland wohnhaften Kunden zunehmend auf oder sie verschärfen die Bedingungen und Gebührenreglemente für die Kontoführung.

Besprechen Sie Ihren Fall!

Bankkunden stehen in einer privatrechtlichen Beziehung zur Bank. Den Betroffenen wird geraten, bei den Vorbereitungen für den Auslandsaufenthalt den Dialog mit ihrer Bank zu suchen, um eine Lösung zu finden, die im Rahmen der Bankreglemente den Kundenbedürfnissen gerecht wird.

Zukünftige Entwicklungen

Dieser Bereich befindet sich im Wandel. Die konsularische Direktion und die Auslandschweizer-Organisation verfolgen die Entwicklungen aufmerksam und informieren darüber in der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Die Problematik wird auch auf der Website der Auslandschweizer-Organisation sowie im Forum Swisscommunity.org diskutiert.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Artikel in der Schweizer Revue](#)
- ✓ [Banken-Ombudsman](#)
- ✓ [Swisscommunity](#)
- ✓ [Botschaft in Tokio](#)

4. Impfungen und Gesundheit

4.1 Impfungen

Für die Einreise nach Japan sind keine Impfungen erforderlich. Die Standardimpfungen für Kinder und Erwachsene sollten jedoch vor einer Reise überprüft und vervollständigt werden.

4.2 Gesundheit

Das Gesundheitswesen ist in Japan auf hoch entwickelt und die medizinische Betreuung ist in jeder Hinsicht gewährleistet. Auch Komplementär- und Alternativmedizin sind verbreitet. Das Preisniveau von Behandlungen entspricht etwa jenem in der Schweiz.

Patienten, die nicht der japanischen Gesundheitsversicherung angeschlossen sind, müssen in manchen Spitälern eine finanzielle Garantie hinterlegen.

Betäubungsmittel und Psychopharmaka

In vielen Ländern gelten besondere Vorschriften für die Mitnahme von betäubungsmittelhaltigen

Medikamenten (z.B. Methadon) und Substanzen, mit denen psychische Erkrankungen behandelt werden. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Abreise direkt bei der zuständigen ausländischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) und konsultieren Sie die EDA-Reisehinweise, wo Sie Informationen zu diesem Thema sowie zur Reisemedizin finden.

WWW

- ✓ [Safetravel](#)
- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [WHO Länderbericht Japan](#)
- ✓ [Hospitals and Clinics in Tokyo for Expats](#)
- ✓ [Japan Hospital List](#)

5. Anmeldung und Aufenthalt

5.1 Lokale Behörde

Informieren Sie sich!

Beachten Sie zwingend die Anmeldevorschriften Ihres Wohnlandes, da Sie bei verpasster Anmeldung mit Konsequenzen der Behörden vor Ort rechnen müssen!

Ausländische Personen mit mittel- und langfristigen Aufenthaltstiteln bzw. Inhaber einer Resident Card, müssen ihre Adresse bei der Behörde ihres Wohnortes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einzug in die Wohnung melden.

WWW

- ✓ [Immigration Bureau of Japan](#)
- ✓ [Basic Resident Registration System for Foreign Residents](#)

5.2 Anmeldung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland

Ihre Pflichten

Schweizerinnen und Schweizer, die ins Ausland ziehen, müssen sich bei der Schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland anmelden. Die Anmeldung hat innerhalb 90 Tagen nach Abmeldung bei der letzten, schweizerischen Wohngemeinde zu erfolgen. Für die Registrierung als Auslandschweizer/in werden der Pass (oder die ID), die Abmeldebescheinigung und falls vorhanden der Heimatschein benötigt.

Ihre Rechte

Die Anmeldung ist gratis, ermöglicht die Kontaktnahme in Notfällen und erleichtert die Formalitäten (z.B. bei der Erstellung von Ausweisschriften, bei Zivilstandsangelegenheiten) und sichert den Bezug zur Schweiz. Wer als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer bei einer Schweizer Vertretung angemeldet ist, erhält gratis die «Schweizer Revue», die Zeitschrift für Auslandschweizer, und kann sich (auf Verlangen) an Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz beteiligen.

WWW

- ✓ [Schweizer Vertretungen in Japan](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)
- ✓ [Swisscommunity.org](#)

Weitere Informationen

Informationen zu den Meldepflichten und zur Militärdienstpflicht in der Schweiz finden Sie im Ratgeber Auswanderung.

WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)

6. Arbeiten

6.1 Arbeitsmarktlage

Die Arbeitslosenrate lag 2015 bei rund 3.4%. Für schweizerische Staatsangehörige kommt eine Anstellung in erster Linie bei Vertretungen ausländischer Unternehmen in Frage. Die bedeutendsten Schweizer Firmen in Japan sind ABB, Actelion, Adecco, Archroma, Bank Julius Bär, Credit-Suisse, DKSH, Givaudan, Hilti, Kuoni, Lonza, Nestlé, Novartis, Roche (Chugai), Richemont Group, Rolex, SIX Financial Information, SGS, Swatch Group, Syngenta, UBS, Zurich Insurance Group. Daneben sind mehr als hundert weitere Niederlassungen von Schweizer Firmen in Japan tätig.

Früher stellten japanische Firmen kaum ausländisches Personal ein. Personen mit spezifischen Kenntnissen und guten Japanischkenntnissen (z. B. Finanzfachleute oder Sprachlehrerinnen- und -lehrer, die in ihrer Muttersprache unterrichten), finden heute auch in japanischen Firmen eine Anstellung.

WWW

✓ [SECO Länderinformationen](#)

6.2 Arbeitsbedingungen

Arbeitsrecht

In Japan gilt offiziell die 40 Stunden-Woche. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf 10 bis 20 bezahlte Urlaubstage pro Jahr.

Es gibt rund 70'000 Gewerkschaften in Japan, ihr Einfluss ist nicht unbedeutend.

WWW

✓ [Ministry of Health, Labour and Welfare](#)

Arbeitsverträge

Informieren Sie sich über die Arbeitsregelungen sowie über den Inhalt Ihres Arbeitsvertrags, bevor Sie ihn unterschreiben.

Für alle in Japan arbeitenden Personen gelten die folgenden gesetzlichen Bestimmungen, unabhängig von der Nationalität:

Arbeitnehmerschutzgesetz (roudou kijun hou), Arbeitsvertragsrecht (roudou keiyaku hou), Mindestlohngesetz (saitei chingin hou), Gesetz über Arbeitssicherheit und Hygiene (roudou anzen eisei hou) und Arbeitsunfallversicherungsgesetz (roudousha saigai hoshou hoken hou).

Arbeitsvertrag (roudou keiyaku)

In einem Arbeitsvertrag werden die Regelungen des Arbeitsverhältnisses zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber festgelegt. Nach Abschluss des Vertrages sollte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Schriftstück aushändigen, in dem Lohn (Gehalt), Arbeitszeit und andere bindende Arbeitsregelungen eindeutig festgelegt sind.

Wenn beispielsweise die Höhe des Gehalts nicht schriftlich festgelegt, sondern nur mündlich vereinbart worden ist, kann dies später aufgrund mangelnder Beweise zu Komplikationen führen, falls Lohnzahlungen ausbleiben. Die Arbeitsregelungen sollten möglichst detailliert in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.

Sollte der Vertrag auf Japanisch geschrieben sein, lassen Sie ihn in Ihre Sprache übersetzen, um sich des Inhalt zu vergewissern.

Arbeitsregelungen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Sie über folgende Arbeitsregelungen schriftlich zu informieren:

- Laufzeit (kikan) des Arbeitsvertrags
- Arbeitsplatz (basho) und Inhalte (naiyou) der Arbeit
- Arbeitszeiten (Uhrzeiten von Arbeitsbeginn bis -ende), Möglichkeit zur Überstundenarbeit, Pausen (kyuukei jikan), Feiertage (kyuujitsu), Urlaub (kyuuka) usw.
- Art und Weise der Berechnung und der Bezahlung des Lohns, der Tag der Bezahlung, Lohnerhöhungen
- Bedingungen für Kündigung und Entlassung

Wenn es in Ihrer Firma eine sogenannte Betriebsvereinbarung (shuugyou kisoku) gibt, die in

schriftlicher Form Arbeitszeitregelungen oder Dienstanweisungen enthält, dann lassen Sie sich diese zeigen und vergewissern sich des Inhalt.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Es gibt eine Reihe von Gesetzen und Bestimmungen, die Arbeitnehmer vor einer unrechtmässigen Kündigung schützen. So ist es zum Beispiel unrechtmässig, einen Arbeitnehmer zu entlassen, wenn er sich bei der Arbeit verletzt hat oder erkrankt ist. Ebenso unrechtmässig sind Entlassungen während des Schwangerschafts- oder Erziehungsurlaubs oder innerhalb der ersten 30 Tage nach der Rückkehr der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers an den Arbeitsplatz.

Wenn im Arbeitsvertrag die Anstellungsdauer nicht festgelegt wurde und der Arbeitsgeber das Arbeitsverhältnis beendet, wird dies für unzulässig und ungültig erklärt und als Machtmissbrauch des Arbeitgebers interpretiert. Eine Kündigung ist nur zulässig, wenn berechtigte Gründe vorliegen, die sozial vertretbar sind. Bei Arbeitsverhältnissen, bei denen die Dauer nicht festgeschrieben wurde, ist es nicht rechtmässig mit der Begründung des ablaufenden Vertrags das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Zusätzlich sind die Arbeitgeber aufgefordert, dies 30 Tage vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen oder dem Arbeitnehmer eine Abfindung in Höhe von 30 Arbeitstagen oder mehr zu zahlen.

Arbeitsbewilligung

Für die Arbeitssuche in Japan müssen Sie im Besitz eines Aufenthaltstitels sein, der Sie zur Arbeit berechtigt. Öffentliche Arbeitsämter, bekannt als «Hello Work», bieten Unterstützung an bei der Verbesserung Ihrer beruflichen Stellung. Wenn Sie bestimmte Kriterien erfüllen, können Sie ebenso wie japanische Bürger eine Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen.

Handelskammern

WWW

- ✓ [Swiss Chamber of Commerce and Industry in Japan \(SCCIJ\)](#)
- ✓ [Swiss-Japanese Chamber of Commerce](#)

Selbständige Berufsausübung

Bitte wenden Sie sich an untenstehende Stellen:

WWW

- ✓ [Switzerland Global Enterprise - Japan](#)
- ✓ [Swiss Business Hub Japan](#)
- ✓ [Swissnex](#)
- ✓ [Swiss Chamber of Commerce and Industry in Japan \(SCCIJ\)](#)
- ✓ [Swiss-Japanese Chamber of Commerce \(SJCC\)](#)
- ✓ [Japan External Trade Organisation JETRO](#)
- ✓ [JETRO – Investing in Japan](#)

6.3 Stellensuche und Bewerbung

Öffentliche Angebote

Falls Sie eine Stelle in Japan suchen, können Sie sich an eines der aufgeführten Arbeitsämter wenden:

WWW

- ✓ [Liste der Arbeitsämter](#)

Private Stellenvermittlung

WWW

- ✓ [www.japan-guide.com](#)
- ✓ [www.jobsinjapan.com](#)
- ✓ [www.tokyoconnections.com](#)
- ✓ [www.daijob.com](#)

Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber, die in Japan arbeiten wollen, sollten neben Englisch-Kenntnissen auch über Japanisch-Kenntnisse verfügen. Dies ist eine der Voraussetzungen, um in der Gesellschaft nicht völlig isoliert dazustehen und Kontakte zu Kollegen aufbauen zu können.

Japanische Unternehmen in Japan sind für ausländische Bewerber kaum geeignet. Interessant

dagegen sind schweizerische oder andere ausländische Firmen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre japanische Niederlassung oder die Betreuung des japanischen Markts aus der Ferne suchen.

Einen guten Einstieg kann man eventuell mit der Bewerbung bei einer japanischen Firma schaffen, die offene Stellen in ihrer Tochtergesellschaft in der Schweiz/Europa ausschreibt. Wer sich für einen Einsatz im japanischen Mutterkonzern interessiert, erhält hier eventuell nach einiger Zeit die Chance zu einem Wechsel nach Japan.

Beim Zusammenstellen der Bewerbungsmappe für eine japanische Firma muss der Kandidat stärker als bei anderen Bewerbungen darauf achten, dass das gewünschte Profil den Anforderungen voll entspricht. Sonst läuft man Gefahr, sich umsonst Mühe gemacht zu haben.

Firmenliste

Die Schweizerisch-Japanischen Handels- und Industriekammern führen Listen der in Japan tätigen Schweizer Firmen. Die Adressen und Webseiten sind unter der Rubrik «Selbständige Berufsausübung» aufgeführt.

6.4 Diplomanerkennung

Netzwerk von Informationsstellen

Informationen zur Anerkennung von akademischen und beruflichen Qualifikationen finden Sie auf der Webseite des Netzwerks ENIC-NARIC. Auf dieser Webseite sind auch die Adressen der nationalen Informationszentren (z.B. Swiss ENIC) zu finden.

SBFI / EDA

Fragen zu diesem Thema können an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gerichtet werden. Das EDA führt eine Liste über Links und Kontakte zu dieser Thematik.

WWW

- ✓ www.enic-naric.net
- ✓ [Swiss ENIC \(swissuniversities\)](http://www.swissuniversities.ch)
- ✓ [EDA Diplome, Abschlüsse, Zeugnisse](http://www.eda.admin.ch)
- ✓ [Anerkennung ausländischer Diplome \(SBFI\)](http://www.sbfi.admin.ch)

7. Vorsorge und Versicherung

7.1 Sozialversicherungssystem

Sozialversicherungsabkommen

Seit dem 1.3.2012 ist das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Japan in Kraft. Wenn ein Rentenexport besteht, so sieht das Abkommen die Anrechnung von Versicherungszeiten für die Begründung des Rentenanspruchs in Japan vor. Beiträge, die von Schweizerinnen und Schweizern in die japanische Rentenversicherung entrichtet wurden, werden für die schweizerische AHV nicht berücksichtigt. Wer Beitragslücken in der AHV vermeiden will, hat die Möglichkeit, sich in der Freiwilligen AHV/IV zu versichern.

WWW

- ✓ [Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Japan](#)

Nationales System

Nationales Sozialversicherungssystem

Die folgenden Informationen zur ausländischen Sozialversicherung bieten einen allgemeinen Überblick. Sie ersetzen keine Beratung durch den ausländischen Versicherungsträger, der alleine für kompetente Auskünfte zum nationalen Versicherungssystem zuständig ist.

Die japanischen Sozialgesetze sehen eine gesetzliche, Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung vor sowie eine Rentenversicherung. Die Sozialversicherungsbeiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Der Arbeitnehmerbeitrag wird direkt vom Lohn abgezogen. Um die Höhe der Abzüge zu bestimmen, werden die Löhne in Klassen eingeteilt.

Die Einführung einer einheitlichen Versichertennummer („My Number“) anfangs 2016 hat über das Sozialversicherungssystem hinaus Implikationen für die Einwohnerinnen und Einwohner (inkl. niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer). In einem ersten Schritt soll die Nummer im Wesentlichen durch Behörden in Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten und für den Katastrophenschutz genutzt werden. Ab 2018

soll die Nummer auch mit dem Bankkonto verlinkt werden können.

WWW

- ✓ [Ministry of Health, Labour and Welfare](#)

7.2 Altersvorsorge

Wer in Japan lebt und zwischen 20 und 59 Jahre alt ist, ist bei der National Pension Insurance (gesetzliche Altersvorsorge) versichert; Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind zusätzlich einer betrieblichen Vorsorge (*Employee's Pension Insurance*) angeschlossen. Seit September 2015 beträgt die Prämie für Arbeitnehmer 17.828% des Lohns (gemäss japanischer Bezeichnung Lohnklasse). Die Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Der Prämienatz wird bis 2017 jeden September um 0.354% erhöht. Nichterwerbstätige müssen einen monatlichen Beitrag von 16'260 Yen leisten (Stand: Mai 2016). Wer 6 Monate oder länger Beiträge bezahlt hat und dann in sein Heimatland zurückkehrt, kann eine Beitragsrückerstattung (für eine max. Beitragsdauer von 36 Monaten) beantragen (*Lump Sum Withdrawal Refund*).

WWW

- ✓ [Japanisches Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales](#)
- ✓ [Japan Pension Service](#)
- ✓ [Living Guide for Foreign Residents](#)

7.3 Kranken- und Unfallversicherung

Nationale Versicherungen

Wer plant, länger als ein Jahr in Japan zu leben, muss sich obligatorisch gegen Krankheit versichern. Firmen mit mehr als fünf Angestellten haben in der Regel eine *Employee Health Insurance* (Betriebskrankenkasse). Alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen der staatlichen *National Health Insurance NHI* (Kran-

kenversicherung) beitreten, auch ausländische Studierende. Die Prämien sind einkommensabhängig. Im Falle von Personen, die zwischen 7 und 69 alt sind, müssen 30 % der Behandlungskosten selbst getragen werden. Für die restlichen Personen variiert der Selbstbehalt zwischen 10-30%.

Personen zwischen 40 und 64 Jahren müssen parallel dazu eine *Long-term Care Insurance* (Langzeit-Pflegeversicherung) abschliessen.

Zusätzliche Privatversicherungen werden empfohlen. Hier einige Beispiele von Deckungslücken der japanischen Grundversicherung. Zu beachten sind die relativ hohen Behandlungskosten, welche mit einem Selbstbehalt von 30% einhergehen können. Weiter kann eine Zusatzversicherung zur Vermeidung von Deckungslücken in Zusammenhang mit einer Hospitalisierung sowie spezifischen Medikamenten Sinn machen. Besonders zu beachten ist, dass einige im Ausland eingesetzte Medikamente (z.B. einige hochentwickelte Krebsmedikamente), in Japan nicht zugelassen sind und eine Behandlung damit von der japanischen Grundversicherung nicht mitgetragen wird.

Unfallversicherung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind generell durch eine *Workers compensation insurance* (Betriebsunfallversicherung) gedeckt.

WWW

- ✓ [Reform of Social Security and Tax](#)
- ✓ [National Health Insurance NHI](#)
- ✓ [Ministry of Health, Labour and Welfare – Workers Compensation Department](#)

Arbeitslosenversicherung

Arbeitnehmende sind über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber versichert. Grundsätzlich gilt die Arbeitslosenversicherung für alle Angestellten. Um sich dafür zu qualifizieren, dürfen die vorgeschriebenen Arbeitszeiten von 20 Stunden pro Woche und einer Einsatzdauer von 31 Tagen durch den Arbeitnehmer nicht unterschritten werden. Angestellte, die vom Hauptsitz eines ausländischen Unternehmens nach Japan

entsandt werden und im Ausland in eine Struktur ähnlich der japanischen Arbeitslosenversicherung eingebunden sind, sind von der japanischen Arbeitslosenversicherung befreit. Bei Kündigung werden Leistungen während eines bestimmten Zeitraums ausbezahlt. Die Höhe der Leistung hängt u.a. vom Kündigungsgrund, der Versicherungsdauer und dem Alter des Versicherten ab. Der Prämienatz beträgt 1,1% des Gesamtlohns, wovon der Arbeitgeber 0,7% und der Arbeitnehmer 0,4% übernehmen (Stand: Mai 2016).

Berufliche Vorsorge

Siehe unter der Rubrik „Altersvorsorge“.

7.4 Schweizerische AHV/IV

Auszahlung ordentlicher Renten

Ordentliche AHV- und IV-Renten (mit Ausnahme der IV-Viertelsrente) für schweizerische Staatsangehörige können an jeden beliebigen Wohnort überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch die schweizerische Ausgleichskasse in der Regel in der Währung des Wohnsitzstaates. Die anspruchsberechtigte Person kann ihre Rente auch auf ein persönliches Postcheck- oder Bankkonto in der Schweiz auszahlen lassen. Beachten Sie, dass Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen nur bei Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden.

Freiwillige AHV/IV

Der freiwilligen AHV/IV können schweizerische Staatsangehörige beitreten, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA leben, falls sie unmittelbar vor ihrem Wegzug während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren obligatorisch versichert waren. Die Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV entbindet die Betroffenen nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im Wohn- bzw. Erwerbsland. Der Beitragssatz für Erwerbstätige beläuft sich auf 9,8% des massgebenden Einkommens. Der jährliche Mindestbeitrag liegt bei 914 CHF. Die freiwillige AHV/IV bietet insbesondere nichterwerbstätigen Personen, die in ausländischen Sozialversicherungssystemen oft keine Versicherungsmöglichkeit haben, einen Schutz für die Risiken Alter, Invalidität und Tod.

Besondere Bestimmungen

Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Ausland wohnen, dort für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind und von ihm entlohnt werden, sowie ihre nichterwerbstätigen Ehegattinnen und Ehegatten, die sie ins Ausland begleiten, gelten besondere Bestimmungen.

Studentinnen und Studenten

Geben Studierende ihren Wohnsitz in der Schweiz auf, um im Ausland einer Ausbildung nachzugehen, können Sie die Versicherung unter bestimmten Voraussetzungen weiterführen.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte zur freiwilligen AHV/IV erteilt die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf:

✓ [WWW
Schweizerische Ausgleichskasse SAK
in Genf](http://www.sak.ch)

AHV-Rentner (1. Säule) und Pensionskassenbezüger (2. Säule)

Stellen Sie sicher, dass die Überweisung von Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Pensionskasse oder sonstigen Versicherungen funktioniert. Domizilwechsel müssen unbedingt der AHV-Ausgleichskasse, der zuständigen Pensionskasse und dem Versicherungsträger mitgeteilt werden. Die Schweizerische Ausgleichskasse SAK sendet allen Leistungsbezügern jährlich eine Lebens- und Zivilstandsbescheinigung. Damit die Rente ohne Unterbruch bezahlt wird, muss das Formular ausgefüllt und durch eine Amtsbehörde attestiert innerhalb von 90 Tagen zurückgeschickt werden.

Besteuerung der Pensionskassenrenten

Auf Pensionskassenrenten erhebt die Schweiz in der Regel eine Quellensteuer, wenn der Rentenbezüger im Ausland wohnt. Doppelbesteuerungsabkommen können vorsehen, dass die Quellensteuer entfällt oder vom Rentenbezüger im Wohnsitzland

zurückgefordert werden kann (siehe Kapitel «Steuern»).

7.5 Sozialhilfe und Fürsorge

Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS)

Das EDA gewährt unter gewissen Voraussetzungen Hilfeleistungen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Gerät jemand in eine Notlage, so sind zunächst die eigenen Kräfte und Mittel auszuschöpfen, um die Situation zu überwinden. Stellt sich damit keine Verbesserung der Notlage ein, ist zu klären, inwiefern die Verwandtschaft oder Bekannte helfen können. Es ist auch abzuklären, welche Leistungen und Unterstützung von Seiten des Aufenthaltsstaates möglich sind. Zuletzt können die Unterstützungsmöglichkeiten bei der Bundesstelle Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen (SAS) abgeklärt werden. Die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG (SR195.1) vom 26. September 2014.

Wer gilt als Auslandschweizer?

Auslandschweizer ist, wer in der Schweiz keinen Wohnsitz hat und im Auslandschweizerregister eingetragen ist. Diese Begriffsdefinition und die nachstehend aufgeführten Hilfsmöglichkeiten richten sich nach dem Auslandschweizergesetz ASG.

Grundsatz

Im Grundsatz unterstützt die SAS Personen, die kurzfristig in eine Notlage geraten sind und finanzielle Hilfe brauchen, um sie zu überbrücken. Sie stellt grundsätzlich keine dauernde Unterstützung dar. Sie ist darauf ausgerichtet, dass die im Aufenthaltsstaat integrierten Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit wieder wirtschaftlich selbständig sind. Beim Abwägen der gesamten Umstände werden die familiären Bande und die Beziehungen im Aufenthaltsstaat sowie Sinn und Möglichkeit einer Rückkehr beachtet. Erfüllen Sie oben genannte Voraussetzungen (s. auch Formular «Rechte und Pflichten») und können Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln,

Beiträgen von privater Seite oder Hilfeleistungen des Aufenthaltsstaates bestreiten? Dann haben Sie die Möglichkeit, über Ihre schweizerische Vertretung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (SAS) einzureichen.

Verfahren

Die Sektion SAS unterstützt bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer: Sie prüft die Anträge, die von den Gesuchstellenden über die zuständige schweizerische Vertretung eingereicht werden, und entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung, die Höhe, Art und Zeitdauer der Unterstützung. Je nach Situation leistet sie finanzielle Hilfe im Ausland oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Bei einer Rückkehr koordiniert sie – sofern notwendig – in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden die erste Hilfe in der Schweiz.

Doppelbürgerinnen und Doppelbürger

Besitzen Sie ein weiteres Bürgerrecht, gelten besondere Regeln. Sie können ein Gesuch einreichen, werden in der Regel jedoch nicht unterstützt, wenn bei Ihnen das ausländische Bürgerrecht vorherrscht. Beurteilungskriterien sind die Beziehungen zur Schweiz und die Umstände, die zum Erwerb des ausländischen Bürgerrechts geführt haben.

Rückerstattung

Sozialhilfeleistungen müssen zurückerstattet werden, wenn dies zumutbar und ein angemessener Lebensunterhalt gesichert ist. (Siehe Formular «Rechte und Pflichten»)

WWW

- ✓ [Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer \(SAS\)](#)
- ✓ [Formulare für die Gesuchstellung](#)

8. Steuern

8.1 Direkte und indirekte Steuern

Wer in Japan lebt und ein gewisses Einkommen erwirtschaftet, muss Steuern zahlen, unabhängig von der Nationalität.

Das Steuergesetz unterscheidet drei Kategorien von ausländischen Staatsangehörigen:

- Non-Resident (vorübergehender Aufenthalt von weniger als einem Jahr): Nur das Einkommen japanischen Ursprungs muss versteuert werden.
- Non-Permanent Resident (für Aufenthalte bis 60 Monate): Das ganze Einkommen japanischen Ursprungs muss versteuert werden, vom Einkommen ausländischen Ursprungs ist der in Japan ausbezahlte sowie der nach Japan überwiesene Teil steuerpflichtig.
- Permanent Resident (Daueraufenthaltsbewilligung): Besteuert wird das gesamte, weltweit erzielte Einkommen.

Es gibt zwei Arten von Steuern in Japan: Einkommenssteuern (National Income Tax) sowie Gemeinde- und Präfektursteuern (Municipal and Prefectural Tax).

Einkommensteuern

Dies sind Steuern, welche von der Regierung auferlegt werden und sich aus dem Einkommen errechnen, welches man zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Jahres verdient hat.

Die Steuersätze betragen je nach steuerbarem Jahreseinkommen 5% bis 45%. Non-Residents bezahlen eine Quellensteuer.

WWW

✓ [National Tax Agency](#)

Kommunalsteuern

Dies sind Steuern, die von den Präfekturen oder den Behörden in Ihrer Gemeinde erhoben werden. Sie beinhalten die Wohnsitzsteuer und Kfz-Steuer.

Der einheitliche Steuersatz beträgt 10% und setzt sich aus dem Präfektursteuersatz von 4%

und dem Gemeindesteuersatz von 6% zusammen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden die Steuern in der Regel direkt vom Lohn abgezogen. Auf Grund einer jährlich im März einzureichenden Steuererklärung (Tax Return) fordert die Steuerbehörde Nachzahlungen ein oder vergütet zu viel bezahlte Steuern, da verschiedene Abzüge z.B. für Unterhaltsbeiträge, Sozialversicherungen und Arztkosten geltend gemacht werden können (Return claim).

Konsumsteuer (Sales Tax)

Die Konsumsteuer beträgt zurzeit 8% und soll im Oktober 2019 auf 10% erhöht werden. Die Erhöhung soll helfen, die Staatsverschuldung von über 240% des BIP in den Griff zu bekommen. Die Steuer wird auf fast allen Produkten und Serviceleistungen erhoben.

Grundstücksteuer

Auf Land- und Immobilienbesitz wird eine separate Steuer erhoben.

Vermögenssteuer

Vermögen wird nicht besteuert, es müssen aber hohe Erbschaftssteuern entrichtet werden.

8.2 Doppelbesteuerung

Zwischen der Schweiz und Japan besteht seit 1971 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen. Das Abkommen wurde 2010 revidiert und an den OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch angepasst. Die Bestimmungen des revidierten Abkommens sind am 30. Dezember 2011 in Kraft getreten und finden seit dem 1. Januar 2012 Anwendung.

WWW

- ✓ [Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Japan](#)
- ✓ [Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF - Doppelbesteuerung und Amtshilfe](#)

8.3 Automatischer Informationsaustausch AIA

Sowohl die Schweiz als auch Japan haben sich verpflichtet, den globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA) umzusetzen. Damit gehören sie zu den über 100 Ländern, die diesen Standard ab 2016/2017 bzw. 2017/2018 einführen. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD hat den globalen AIA-Standard bereits 2014 verabschiedet. Ziel der neuen Bestimmungen ist es, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu verhindern.

Die Schweiz hat am 28. Januar 2016 mit Japan eine gemeinsame Erklärung zur Einführung des AIA in Steuersachen unterzeichnet. Die beiden Länder beabsichtigen, die Daten gemäss dem globalen AIA-Standard ab 2017 zu erheben und ab 2018 auszutauschen, sobald in beiden Ländern die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen worden sind. In der Schweiz debattiert das Parlament die Einführung des AIA mit Japan in der Herbst- und Wintersession 2016.

Das neue System hat auch Folgen für Auslandsschweizer. Wohnt ein Schweizer in Tokio und hat er ein Konto bei einer Schweizer Bank in Zürich, so meldet dieses Geldinstitut künftig die Finanzkontendaten der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Diese wiederum leitet die Informationen an die japanische Steuerbehörde weiter. Um Näheres zur jeweiligen individuellen Situation zu erfahren, sollten sich betroffene Personen an die zuständigen Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes wenden.

Weitere Informationen finden Sie unter nachstehendem Link.

WWW

- ✓ [Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF – Internationale Steuerpolitik - AIA](#)

9. Familienzusammenführung, Ehen, Partnerschaften

9.1 Familienzusammenführung

Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner und Kinder von japanischen Staatsangehörigen, sowie von ausländischen Staatsangehörigen mit einer Daueraufenthaltserlaubnis können ein Spouse/Child visa (Ehepartner-/Kindervisum) beantragen. Es ist 1 oder 3 Jahre gültig und verlängerbar, und berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Ehepartner und Kinder von Ausländern mit einem Arbeitsvisum können um ein Dependent Visa (Familienangehörigenvisum) ersuchen. Dieses berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

In Japan wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer, die das Land zwischenzeitlich verlassen wollen, benötigen eine Re-entry permit (Wiedereinreisebewilligung), die vor der Ausreise beim Immigration Office zu beantragen ist.

9.2 Ehen

Meldepflicht

Eine im Ausland zivilrechtlich geschlossene Ehe wird in der Schweiz anerkannt und muss den schweizerischen Zivilstandsbehörden gemeldet werden.

Verfahren

Schweizerinnen und Schweizer melden ihre im Ausland geschlossene Ehe der zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland. Diese übersetzt und beglaubigt die Dokumente und übermittelt sie gebührenfrei in die Schweiz. Ausnahmsweise kann die Meldung auch bei der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfolgen, die die Dokumente bei Bedarf an die zuständige Schweizer Vertretung im Ausland zwecks Übersetzung und Beglaubigung schickt (gebührenpflichtig).

Kontaktaufnahme im Voraus

Wir empfehlen Ihnen, bereits vor der Eheschliessung bei der zuständigen schweizerischen Vertretung abzuklären, welche Formalitäten zu beachten sind, damit die Eheschliessung in der Schweiz so rasch wie möglich anerkannt und im Personenstandsregister eingetragen werden kann.

Weitere Informationen

Nähere Auskünfte können den Merkblättern «Heirat» des Bundesamtes für Justiz sowie den Unterlagen der ausländischen Behörden entnommen werden.

WWW

- ✓ [Merkblätter Eheschliessung Bundesamt für Justiz](#)
- ✓ [Heirat und eingetragene Partnerschaft](#)

9.3 Partnerschaften

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften haben in Japan nicht dieselben gesellschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten wie in vielen Teilen Europas. Der öffentliche Diskurs ist aber im Wandel. Es sind Ansätze einer Enttabuisierung der Homosexualität zu beobachten. Einzelne Gemeinden, darunter einige Stadtbezirke Tokios, haben eingetragene Partnerschaften eingeführt, die allerdings nur lokale Gültigkeit haben. Homosexualität wird von den meisten Japanerinnen und Japanern stillschweigend toleriert oder ignoriert.

10. Schule und Bildung

10.1 Schulsystem

Das japanische Bildungssystem besteht aus dem dreijährigen Kindergarten, der sechsjährigen Grundschule, der dreijährigen Mittelschule, der dreijährigen Oberschule und der vierjährigen Universität (Kurzuniversitäten sind zweijährig). Die neunjährige Ausbildung an Grund- und Mittelschule ist Pflicht für Kinder in Japan im Alter von 6 bis 15 Jahren. Das Schuljahr beginnt im April.

Die öffentlichen wie die privaten japanischen Schulen richten ihren Lehrplan auf das Bedürfnis der japanischen Gesellschaft aus. Zukünftige Rollen und die berufliche Richtung werden durch selektives Verfahren sehr früh entschieden. Prüfungen und Examen aller Art beginnen bereits im Primarschulalter und dauern bis zum Übertritt an die Universitäten. Der Leistungsdruck ist hoch. Die Unterrichtssprache ist Japanisch. Damit ist praktisch ausgeschlossen, dass eine vorübergehend in Japan lebende ausländische Familie ihre Kinder in eine japanische Schule schickt.

Für Kinder von Familien aus der Schweiz kommen als Schulmöglichkeiten vor allem die internationalen Schulen in Frage.

10.2 Internationale Schulen

In Japan gibt es deutsche, französische und zahlreiche andere internationale Schulen:

WWW

- ✓ [Deutsche Schulen - Auslandschulverzeichnis](#)
- ✓ [Französische Schulen - Liste](#)
- ✓ [Council of International Schools:
www.cois.org](#)
- ✓ [Deutsche Schule Tokio Yokohama \(DSTY\)](#)
- ✓ [Deutsche Schule Kobe](#)
- ✓ [Lycée franco-japonais de Tokyo](#)

WWW

- ✓ [International School of the Sacred Heart](#)
- ✓ [The American School in Japan](#)
- ✓ [Nishimachi International School](#)
- ✓ [Seisen International School \(Mädchen\)](#)
- ✓ [St. Mary's International School \(Knaben\)](#)

10.3 Schweizerschulen

In Japan gibt es keine Schweizerschule. An der Deutschen Schule Tokio Yokohama wird durch eine Schweizer Lehrkraft ein spezifisches Angebot für Schweizer Kinder angeboten.

WWW

- ✓ Schweizer Schulen und Schweizer Bildungsprojekte im Ausland:
www.educationsuisse.ch

10.4 Universitäten

Japan verfügt über ausgezeichnete Universitäten und technische Hochschulen, die auch in internationalen Rankings hervorragend abschneiden. Auch wenn momentan viele Universitäten noch sehr national ausgerichtet sind, treiben viele Universitäten die Internationalisierung voran. Als Eliteuniversitäten in Japan (oder gar Asien) gelten unter anderem die Tokio Universität und die Kyoto Universität; zu den bekanntesten privaten Hochschulen gehören u.a. Waseda und Keio. Für die Schweiz ist Japan der wichtigste Forschungspartner Asiens und viele Abkommen bestehen zwischen den Top-Universitäten. Dank Abkommen zwischen dem Schweizerischen Nationalfonds SNF und den Japanischen Organisationen Japanese Society for the Promotion of Science (JSPS) und Japan Science and Technology Agency (JST) stehen Gelder für gemeinsame Forschung zur Verfügung.

Grundsätzlich ist es für jeden Ausländer möglich, sich an einer japanischen Universität einzu-

schreiben. Viele verlangen eine Eintrittsprüfung für Ausländer. Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium in Japan ist einmal mehr die Sprache. Mehr und mehr Universitäten bieten jedoch Studiengänge (meist auf Stufe Master) in Englisch an. In der Schweiz bieten die Universitäten Zürich und Genf das Studium der japanischen Sprache an. Das Vertiefen der Sprachstudien an einer japanischen Universität ist die Regel. Verschiedene Universitäten und Fachhochschulen, z.B. ETH Zürich, EPFL, ZHAW, bieten Japanisch im Nebenfach an.

Die nachstehende Tabelle bietet eine Übersicht über die Abkommen schweizerischer und japanischer Universitäten. Oft erlauben Abkommen ein relativ günstiges Studium an einer japanischen Universität, das mehrere tausend Franken Semestergebühren kosten kann. Nicht nur Schweizer Universitäten, sondern auch die Fachhochschulen vernetzen sich vermehrt in Japan und haben bereits einige Abkommen unterschrieben, z.B., ZHAW mit der Sophia Universität und BFH mit der Yamaguchi Universität.

Verschiedene Stipendien für Aufenthalte in Japan werden angeboten, unter anderem für Doktorierende (3-6 Monate) oder PostDoc-Forschende (bis 2 Jahre) von JSPS. Mehr Informationen lassen sich hier finden: [Embassy of Switzerland: Science and Technology Office Tokyo](#).

Da die Aufnahmeveraussetzungen an den Universitäten sehr unterschiedlich sind, sollte man sich unbedingt im Vorfeld bei der jeweiligen Hochschule genau informieren. Am besten wendet man sich bereits acht Monate vor dem geplanten Studienbeginn an das universitätseigene International Student Office. Innerhalb der schweizerischen Botschaft in Tokio ist das Science & Technology Office Tokyo zuständig für die universitäre Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Japan; aktuelle Informationen,

Newsletter, Blogs sind online abrufbar unter [Science & Technology Office Tokyo](#).

Type of Agreement:																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
	◦ Inter-Faculty ● Inter-University																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
EPFL Lausanne	6	1	1	1	1	1	2	1	1	3	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Siehe auch Kapitel «Sprachaufenthalt und Studium».

11. Löhne und Lebenshaltungskosten

11.1 Löhne und Saläre

Japan kennt gesetzlich festgeschriebene Mindestlöhne, die je nach Region und Branche verschieden sind.

In der Regel besteht das Salär aus einem Grundgehalt und einer Reihe von Zulagen, insbesondere Alterszuschlägen und Erfolgsprämien.

WWW

- ✓ [Minimallöhne in Japan](#)
- ✓ [Statistics Bureau](#)

11.2 Wohnkosten

Der Wohnungsmarkt setzt sich aus zwei Segmenten zusammen. Das eine Angebot zielt vorab auf japanische Bedürfnisse nach relativ kleinräumigen Wohnungen, das andere auf Wohnungen westlicher Ansprüche.

Wohnungen werden in der Regel durch Agenturen vermittelt. Die Mietpreise für Objekte westlichen Standards (Haus, Mehrzimmerwohnung) sind häufig sehr hoch und es ist schwierig, eine gut gelegene Wohnung zu einem erschwinglichen Preis zu finden. Die Vermittlung durch eine Immobilienagentur kostet normalerweise eine Monatsmiete.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen sind in der kühlen Winterzeit Heizung und in den tropisch-schwülen Sommermonaten Luftkühlung unabdingbar. Gemietete Objekte sind deshalb oft mit kombinierten Luftkühlungs-/Wärmeanlagen ausgestattet. Moderne Bauten verfügen auch zusehends über Bodenheizung. Traditionell wird mit Gas gekocht. In modernen Wohnungen finden vermehrt auch Glaskeramik- und Induktionsherde Einzug.

Viele Expats wohnen in Tokio in den Stadtteilen Minato, Shibuya oder Meguro. Diese sind bestens an das dichte und praktische Netz der öffentlichen Verkehrsmittel angebunden.

Eine Übersicht über die Mietpreise können Sie sich auf den nachstehenden Webseiten verschaffen:

WWW

- ✓ [Housing Japan](#)
- ✓ [Tokyo Apartments](#)
- ✓ [Gaijinpot – Social-apartments](#)
- ✓ [J & F Networks](#)

11.3 Lebenshaltungskosten

Gewisse Ausgabenposten sind deutlich teurer als in der Schweiz (z.B. Mieten, Autobahngebühren, Frischprodukte wie Obst und Gemüse), andere sind oft billiger (zum Teil Restaurants, Zigaretten, Benzin). Auch für Lebensmittel und Artikel des täglichen Gebrauchs variieren die Preise je nach Laden stark. Es besteht eine grosse Auswahl sowohl an japanischen als auch an importierten Gütern, wobei die Preise für importierte Artikel möglicherweise hoch sind. Genaue Angaben können allerdings nicht gemacht werden. Wer lokal einkauft und in einfachen Restaurants isst (was gewisse Sprachkenntnisse voraussetzt), kann mit ca. 20-30 % tieferen Lebenskosten als in der Schweiz rechnen (ohne Wohnkosten). Hingegen sind Ausländerinnen und Ausländer, die der japanischen Sprache nicht mächtig sind, oftmals gezwungen in verhältnismässig teuren internationalen Kaufhäusern und Restaurants einzukaufen bzw. zu speisen. Die Lebenshaltungskosten liegen in diesem Fall entsprechend über dem schweizerischen Niveau. In grossen Zentren wie Tokio oder Osaka ist der Lebensunterhalt signifikant teurer als auf dem Land.

Hinweis zum Vergleich gemäss EDA

Es gilt unbedingt zu beachten, dass einerseits Wohnkosten, Sozialabgaben und Steuern im Vergleich nicht berücksichtigt wurden und andererseits die Lebenshaltungskosten stark von den eigenen Bedürfnissen und dem Wohnort abhängen (z.B. Kauf lokal produzierter oder importierter Güter, Wohnen auf dem Land oder in einer Grossstadt).

Empfehlung

Erstellen Sie ein persönliches Budget. Holen Sie sich wichtige Hinweise, indem Sie mit künftigen Kolleginnen und Kollegen über das Thema sprechen und das Land vorher eventuell bereisen.

WWW

- ✓ [Bundesamt für Statistik - Preisniveau im Vergleich > OECD Homepage](#)
- ✓ [OECD Better Life Index - Japan](#)

12. Wohnen und Verkehrswesen

12.1 Wohnen

In Tokio liegen die meisten Wohnviertel außerhalb des Stadtzentrums und oft werden täglich lange Distanzen zurückgelegt, um zur Arbeit zu gelangen. Manche Expatriates jedoch finden es angenehmer in der Stadt zu wohnen. Haushaltsgeräte und Möbel von guter Qualität sind weitgehend verfügbar, ebenso wie Haushaltshilfe und Reparaturdienste.

Mieten

Es gibt hauptsächlich drei Arten von Wohnungen in Japan: Wohneigentum (mochi ie), Sozialwohnungen (kouteki juutaku) und private Mietwohnungen (minkan no chintai juutaku).

Es ist weder in Miethäusern in Privatbesitz, noch in solchen der öffentlichen Hand gestattet, Gäste, die nicht Ihre Familienangehörigen sind, ohne Absprache mit dem Vermieter über längere Zeit zu beherbergen. Mietverträge werden üblicherweise für eine Mindestdauer von zwei Jahren abgeschlossen.

Zur Miete kommen normalerweise beträchtliche Nebenkosten:

- Eine Kautions (Kanri-hi) in Höhe von 1-3 Monatsmieten ist üblich. Diese wird benutzt, wenn der Mieter in Zahlungsrückstand gerät oder für Reparaturkosten, wenn die gemietete Wohnung beschädigt oder verschmutzt wird. Den Restbetrag erhält der Mieter bei Auszug zurück.
- Schlüsselgeld (Reikin), das dem Hausbesitzer nach Vertragsabschluss als «Dankeschön» überreicht wird. Die Höhe beträgt normalerweise 1-2 Monatsmieten. Diesen Betrag erhält man nicht zurück. Manchmal wird jedoch kein Reikin verlangt.
- Verwaltungskosten (Kanri-hi) für Strom- und Reinigungskosten usw.
- Gemeinschaftskosten (Kyoueki-hi) für Räume wie z.B. Treppenhaus und Korridor usw.
- Vermittlungsprovision (Chuukai Tesuu-ryo) ist eine Aufwandentschädigung für den Immobilienmakler, der die Wohnung vermittelt hat. Im Normalfall eine Monatsmiete.
- Hausratsversicherung (Songai Hoken-ryo). Dieser Betrag muss gezahlt werden, wenn bei

Vertragsabschluss eine solche Versicherung verlangt wird. Je nach Versicherungstyp werden Brände, Wasserschäden usw. abgedeckt.

- Gebühr für die Verlängerung des Mietvertrags (Koushin-ryo), die bei Verlängerung eines Mietvertrags fällig wird. Sie wird nicht von allen Vermietern erhoben.
- Bürgschaft durch Privatpersonen oder Arbeitgeber. Der Bürge (Rentai Hoshounin) muss im Prinzip den Mietvertrag mitunterschreiben. Falls Sie keinen Bürgen haben: Buchen Sie einen stellvertretenden Bürgen von einer Firma. Nähere Informationen erhalten Sie beim Immobilienmakler.
- Die Instandstellungskosten bei Einzug gehen zulasten des Vermieters.
- Die Instandstellungskosten beim Auszug, die auf üblicher Abnutzung beruhen, gehen zu Lasten des Mieters. Analog der Gepflogenheiten in der Schweiz wird die Übergabe minutiös durchgeführt.

Für den Abschluss eines Mietvertrags werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Ausländerregistrierungsausweis
2. Einkommensbescheinigung
3. Solidarbürge oder eidesstattliche Erklärung etc.

Wenn Sie Ihren Mietvertrag kündigen wollen, müssen Sie den Vermieter darüber so früh wie möglich, spätestens aber ein bis zwei Monate vorher informieren und ggf. ein Kündigungsschreiben verfassen. In Ihrem Mietvertrag sind die Konditionen und Formalitäten, die mit der Kündigung verbunden sind, festgehalten.

Es ist empfehlenswert, bei der Wohnungssuche und beim Kauf/Verkauf oder Tausch von Häusern einen Immobilienmakler (Fudousan-ya) beizuziehen, der Ihnen passende Objekte zeigen kann. Neben subjektiven Kriterien lohnt es sich, auf ausreichende Schall- und Wärmeisolierung, Erdbebensicherung und auf den Zustand der angrenzenden Gebäude (Lärmbelästigung durch immanente Bauarbeiten) zu achten. Falls Sie kein Japanisch sprechen, sollten Sie unbedingt einen japanisch sprechenden Bekannten mitnehmen.

Keller und Estrich sind in Japan unüblich.

Austauschstudenten können auch die Unterkünfte ihrer Universität nutzen.

Kaufen

Wer eine Wohnung oder ein Haus in Japan kaufen will, sollte sich an ein renommiertes Immobilienbüro wenden.

Netzspannung und Stecker

- 100 Volt/50 Hertz (Tokio und Ost-Japan); 60 Hertz (West-Japan) (Schweiz: 220-230 Volt/50 Hertz).
- Stecker/Steckdosen Typ A.

Fernseh- und Videogeräte haben NTSC-Standard (Schweiz: PAL), europäische Radiogeräte und ältere Mobiltelefone (2G/GSM) haben in der Regel nicht die benötigten Bandbreiten und können in Japan nicht verwendet werden. Neuere Mobiltelefone (3G/UMTS) funktionieren in Japan.

Transformer und Adapter

Elektrische Geräte aus der Schweiz benötigen Transformer (100V) und Adapter (Typ A), damit sie einwandfrei funktionieren.

WWW

- ✓ [Länderübersicht Netzsteckertypen, Netzspannungen und -frequenzen](#)

Masse, Gewichte

Es gilt das metrische System. Temperaturen werden in Grad Celsius angegeben. In ländlichen Gegenden werden jedoch weiterhin auch einheimische Masse verwendet, z.B. beim Land-erwerb oder für Wohnflächen.

12.2 Verkehrswesen

Strasse

Das Strassennetz ist gut ausgebaut. Linienbusse verbinden die wichtigsten Städte. Während der Stosszeiten kommt es häufig zu Staus. Es werden relativ hohe Autobahngebühren erhoben; in den Städten sind Parkplätze knapp.

Achtung: Es herrscht Linksverkehr.

Öffentlicher Verkehr

Es existiert ein ausgezeichnetes und gut ausgebautes Netz von öffentlichen Verkehrsmitteln (Untergrund- und Eisenbahnen, Busse). Alle Transportmittel sind sauber, verkehren pünktlich und können jederzeit und überall gefahrlos benutzt werden. Die Fahrzeiten können allerdings beträchtlich sein und oft muss umgestiegen werden. U-Bahn-, Zug- und Bussysteme im Stadtgebiet sind konsequent in Englisch und Japanisch beschriftet. Ausserhalb der Stadt sind die öffentlichen Verkehrsmittel in den allermeisten Fällen zweisprachig mit der Zieldestination beschriftet.

Taxis gibt es genügend. Viele Taxifahrer sprechen jedoch nur Japanisch. Es empfiehlt sich daher, einen exakten Plan mit der Bestimmungsadresse vorzuweisen, was auch unter Einheimischen üblich ist.

Schiene

Japan verfügt über eines der dichtesten Eisenbahnnetze der Welt. Die Züge, vor allem die modernen Hochgeschwindigkeitszüge «Shinkansen» verkehren sehr pünktlich. In den Grossstädten Tokio, Osaka, Yokohama, Nagoya, Kyoto, Kobe, Fukuoka, Sendai und Sapporo gibt es U-Bahnen.

Viele öffentliche Transportmittel stellen den Betrieb etwa um Mitternacht ein und sind während der Stosszeiten oft sehr stark belegt.

Luftfahrt

Die wichtigsten Flughäfen in Japan sind der Narita International Airport (Tokio), der Kansai International Airport (Osaka) und der Central Japan International Airport (Nagoya), von denen aus es bequeme Verbindungen nach Übersee gibt. Die Flughafengebühren sind im Flugpreis eingerechnet und es fallen keine zusätzlichen Gebühren an. Transit-Passagiere, die Japan innerhalb von 24 Stunden wieder verlassen, müssen keine Gebühr entrichten.

Der japanische Flugverkehr wird durch All Nippon Airways (ANA), Japan Airlines (JAL), sowie weitere kleine japanische Fluggesellschaften abgedeckt.

Eine direkte Weiterreise mit einem Inlandflug bietet sich zum Beispiel an, wenn man von der

Hauptinsel Honshu direkt nach Okinawa oder Hokkaido weiterreisen möchte. Viele Inlandflüge starten in Tokio ab Haneda Airport und in Osaka ab dem Itami-Airport.

Schifffahrt

Die 22 grössten Seehäfen werden vom Ministerium für Land, Infrastruktur und Verkehr administriert; dies sind: Chiba, Fushiki/Toyama, Himeji, Hiroshima, Kawasaki, Kitakyushu, Kōbe, Kudamatsu, Muroran, Nagoya, Niigata, Osaka, Sakai/Senpoku, Sendai/Shiogama, Shimizu, Shimonoseki, Tokio, Tomakomai, Wakayama, Yokkaichi und Yokohama.

Zwischen den zahlreichen Inseln verkehren Fähren. Bedeutende Fährverbindungen sind Hokkaido-Honshu sowie Okinawa Honto – Kyushu/Honshu.

WWW

- ✓ [Ministry of Land, Infrastructure, Transport and Tourism](#)

Fahrzeugimmatrikulation

Das Fahrzeug wird bei der Einfuhr einer technischen Kontrolle unterzogen und gleich bei der Ankunft immatrikuliert. Die technische Kontrolle bedingt (auch bei der Einfuhr durch Touristen) Änderungen am Fahrzeug, die äusserst teuer werden können.

Wer in Japan ein Auto kaufen will, muss den Nachweis erbringen, über einen Parkplatz zu verfügen.

Der Autobesitzer muss eine Autokaufsteuer sowie eine jährliche Fahrzeugsteuer zahlen.

Als interessante Alternative zum Kauf eines Neuwagens bietet sich der reich dotierte Gebrauchtwagenmarkt an. Die Preise sind günstig und die Qualität in der Regel gut.

Ersatzteile sind problemlos erhältlich. Die Werkstätten arbeiten rasch und gut. Der Unterhalt

eines importierten Fahrzeugs ist in der Regel gewährleistet, jedoch mit höheren Kosten verbunden. Schwierigkeiten können sich bei Importautos ausserhalb von grösseren Städten ergeben.

Die JAF (Japan Automobile Federation) verfügt über einen gut organisierten Pannendienst. Die Verständigung ist allerdings nur auf Japanisch möglich.

Für Motorräder gelten dieselben Bestimmungen wie für Autos, mit Ausnahme des Parkplatznachweises.

WWW

- ✓ [Japan Automobile Federation JAF](#)

Fahrausweisanerkennung

Der schweizerische Fahrausweis wird in Japan nur zusammen mit einer offiziellen Übersetzung anerkannt. Die Führerscheine müssen durch die Japan Automobile Federation JAF oder die schweizerische Botschaft in Tokio übersetzt (gebührenpflichtig) werden.

WWW

- ✓ [Schweizerische Botschaft in Tokio – Führerausweis und Fahrzeug](#)

Bei Wohnsitz von mehr als einem Jahr muss spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der ersten Einreise ein japanischer Führerschein erworben werden. Die Fahrzeug-Kategorie B (Personenwagen) wird ohne Kontrollfahrt umgeschrieben.

Versicherung

Eine Haftpflichtversicherung ist obligatorisch, die minimale Schadendeckung aber ungenügend. Eine Zusatzversicherung wird dringend empfohlen.

13. Kultur und Kommunikation

13.1 Kulturelles Leben

Die Grossstädte Japans bieten unzählige Möglichkeiten zum Besuch von internationalen Kulturveranstaltungen. Es finden regelmässig Opern, Konzerte, Ballettaufführungen, Sprechtheater und Ausstellungen in Kunstgalerien statt.

Daneben gibt es auch ein reiches Angebot an traditioneller japanischer Kultur. Die Theaterarten, Kabuki und Noh, japanische Musik, Tanz, Kalligraphie, Töpferei, Teezeremonie, Kunsthandwerk usw. Das Angebot ist meist allen Gruppierungen und Nationalitäten zugänglich.

Religion

Die Glaubensfreiheit ist durch die Verfassung gewährleistet. Die grossen Religionen sind Shintoismus und Buddhismus (85% aller Gläubigen), oder eine Mischung davon.

Sport

Japan ist ein ideales Gebiet für die Ausübung vieler Sommer- und Wintersportarten. Viele japanische Sportklubs bieten die vor allem in der japanischen Bevölkerung beliebten Kampfsportarten wie Karate, Kendo, Judo und Aikido an. Der passive «Sportler» geniesst die traditionsreichen Sumo-Ringkämpfe, die zahlreichen Pferderennen oder andere Sportarten wie Baseball, das immer noch populärer ist als Fussball.

Radio, TV, Presse

Die TV- und Radioprogramme der SRG können in Japan nicht empfangen werden, gewisse Sendungen werden im Internet verbreitet.

Schweizer Zeitungen sind kaum erhältlich. Praktisch alle Schweizer Zeitungen publizieren heute jedoch auch online.

WWW

- ✓ [Schweizer Radio und Fernsehen SRF](#)
- ✓ [Swissinfo](#)
- ✓ [Schweizer Zeitungen](#)
- ✓ [Schweizer Revue](#)
- ✓ [Online Newspapers – Japan](#)

13.2 Telefon und Notrufe

- Landesvorwahl: +81
- Polizei: 110
- Feuerwehr – Ambulanz: 119
- Notnummer bei einer Naturkatastrophe: 171
- Gebührenpflichtige Auskünfte: Tel. 104

14. Sicherheit

14.1 Natürliche Risiken

Japan zählt mehrere aktive und viele erloschene Vulkane und liegt in einer Zone mit häufigen Erdbeben. Am 11. März 2011 hat ein verheerendes Erdbeben der Stärke 9 auf der Richterskala einen gewaltigen Tsunami (Flutwelle) an der Ostküste der Hauptinsel Honshu ausgelöst. Trotz Frühwarnsystem sind dabei rund 20'000 Personen gestorben. Zudem beschädigte der Tsunami die Kühlsysteme des Atomkraftwerks von Fukushima. Dies führte dazu, dass sich mehrere Reaktoren überhitzten. Grosse Mengen radioaktiver Stoffe gelangten in die Umwelt. Das Unglück gilt als die schwerste Atomkatastrophe seit Tschernobyl 25 Jahre zuvor.

Achtung: Das EDA rät weiterhin von Aufenthalten jeder Art in den von den japanischen Behörden bezeichneten Evakuations-/Sperrzonen (Nordosten des Landes) ab. Weitere Angaben siehe unter Reisehinweise EDA.

Die Schweizer Botschaft publiziert ebenfalls ein Merkblatt über *Earthquake preparedness* (Vorsorge und Massnahmen bei Erdbeben).

WWW

- ✓ [EDA Reisehinweise für Japan](#)
- ✓ Schweizerische Botschaft: [Earthquake Preparedness](#)
- ✓ [Natürliche Risiken in Japan](#)

Von Juli bis Oktober gibt es häufig Taifune in Japan; diese bringen wolkenbruchartige Regenfälle und Orkane mit sich, die Überschwemmungen und Erdrutsche verursachen können. Diese tropischen Stürme treten hauptsächlich im Süden und Südwesten des Landes auf. Wegen der

hohen Luftfeuchtigkeit werden tiefe und hohe Temperaturen stärker wahrgenommen.

WWW

- ✓ [World Meteorological Organization](#)

Im Falle einer Krise oder Naturkatastrophe

Sollte sich während Ihres Aufenthalts eine Naturkatastrophe oder eine Krise ereignen, melden Sie sich möglichst rasch bei Ihren Angehörigen und befolgen Sie die Anweisungen der Behörden. Sind die Verbindungen ins Ausland unterbrochen, kontaktieren Sie die schweizerische Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im Ausland.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)

Empfehlung

Prüfen Sie unbedingt vor Ihrem Aufenthalt, welche medizinischen Leistungen von Ihrer Krankenversicherung abgedeckt werden (siehe «Vorsorge und Versicherung») und denken Sie an Reise- und andere Versicherungen.

14.2 Diverse Hinweise

Lesen Sie die Reisehinweise des EDA, sie werden laufend überprüft!

WWW

- ✓ [EDA Reisehinweise für Japan](#)

15. Schweizerinnen und Schweizer

15.1 Konsularischer und diplomatischer Schutz

Konsularischer Schutz

Eine besondere Form der Interessenwahrung der Auslandsvertretungen zugunsten der Schweizer Bürger ist der konsularische Schutz. Gemäss Auslandschweizergesetz ASG (SR 195.1) vom 26. September 2014 sind die diplomatischen und konsularischen Vertretungen Schweizer Staatsangehörigen behilflich, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann oder sie nicht in der Lage sind, ihre Interessen selbst oder mit Hilfe Dritter zu wahren. D.h., die betroffenen Personen haben im Sinn der Eigenverantwortung zunächst die vor Ort verfügbaren Anlaufstellen und Hilfsmöglichkeiten (z.B. Polizei, Ambulanz, medizinische Einrichtungen, Geldinstitute) oder Versicherungen soweit als möglich selbständig in Anspruch zu nehmen. Der konsularische Schutz, also die Hilfeleistung durch das EDA, kommt erst zum Tragen, wenn die Betroffenen alles Zumutbare versucht haben, um die Notlage selber organisatorisch oder finanziell zu überwinden. Auf Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Diplomatischer Schutz

Verletzt ein Staat völkerrechtliche Regeln, so kann die Schweiz auf diplomatischer Ebene für ihre Staatsangehörigen tätig werden (diplomatischer Schutz).

WWW

- ✓ [Ratgeber Auswanderung](#)
- ✓ [Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland](#)
- ✓ [Diplomatischer und konsularischer Schutz](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

Helpline EDA



Die Helpline EDA beantwortet als zentrale Anlaufstelle Fragen zu konsularischen Dienstleistungen.

Rund um die Uhr!

Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365

Tel. aus dem Ausland: **+41 800 24-7-365**,
+41 58 465 33 33

E-mail: helpline@eda.admin.ch

Skype: [helpline-eda](#) (Gratis aus dem Ausland)

WWW

- ✓ [Formular Helpline EDA](#)
- ✓ [Helpline EDA](#)

15.2 Politische Rechte

Nutzen Sie Ihre demokratischen Rechte auch im Ausland!

Schweizerische Staatsangehörige haben auch im Ausland die Möglichkeit, ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Sie können sich aktiv und passiv an eidgenössischen Volksbegehren, Abstimmungen und Nationalratswahlen beteiligen (Ständeratswahlen sind kantonale geregelt). Voraussetzung dafür ist ein fester Wohnsitz im Ausland, sowie die Anmeldung als Stimmberechtigter bei der dafür zuständigen Schweizerischen Botschaft oder dem Konsulat. Wer sich auf diesem Weg ins Stimmregister seiner letzten Wohngemeinde eintragen lässt, erhält auf dem Postweg das amtliche Stimm- und Wahlmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates zugeschickt. In der «Schweizer Revue», der Zeitschrift für Auslandschweizer, wird regelmässig über bevorstehende Eidgenössische Abstimmungen informiert oder konsultieren Sie die Website www.ch.ch/Abstimmungen.

WWW

- ✓ www.ch.ch/abstimmungen
- ✓ Youtube „[Der Schweiz. Bundesrat](#)“

e-Voting

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus mehreren Kantonen können bei den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme via Internet abgeben.

Kantonale Wahlen und Abstimmungen

Diverse Kantone offerieren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern auch die Teilnahme an kantonalen Urnengängen.

Anmeldung: Schweizer und Doppelbürger

Auch Doppelbürgerinnen und Doppelbürger können die schweizerischen Stimm- und Wahlrechte ausüben. Sie riskieren damit in gewissen Staaten, die die Doppelbürgerschaft nicht anerkennen, allfällige Konsequenzen in Bezug auf die andere Staatsbürgerschaft.

Weitere Informationen

WWW

- ✓ [Stimm- und Wahlrecht im Ausland](#)

eGov

Alle Vertretungen haben – in Ergänzung zum Internetauftritt des EDA – eigene Webseiten mit einem umfassenden Informationsangebot für Auslandschweizer. Ebenso sind die wichtigsten Formulare – Anmeldeformular, Antrag Reiseausweis, Meldung als stimmberechtigte Auslandschweizerin bzw. Auslandschweizer – elektronisch abrufbar. Immer mehr Vertretungen kommunizieren zudem via Social Media wie Facebook und Twitter.

WWW

- ✓ [EDA Vertretungen und Reisehinweise](#)
- ✓ [Webseite des EDA](#)

15.3 Organisationen

Schweizer Vereine

WWW

- ✓ [Schweizer Vereine im Ausland](#)

Auslandschweizer-Organisation (ASO)

Die ASO besteht aus dem Auslandschweizerrat – auch «Auslandschweizerparlament» genannt – und dem Auslandschweizersekretariat, das eine breite Dienstleistungspalette für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer anbietet. Dazu gehören Beratung und Betreuung in Zusammenhang mit Auswanderung, Auslandsaufenthalt und Rückwanderung; Herausgabe der «Schweizer Revue», die alle angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer kostenlos erhalten; Organisation des jährlichen Auslandschweizer-Kongresses; Betreuung von jungen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Lager, Familienaufenthalte, Jugendaustausch) und politische Rechte.

WWW

- ✓ [Auslandschweizer-Organisation ASO](#)

SwissCommunity.org

Die Internet-Plattform SwissCommunity.org vernetzt schweizerische Staatsangehörige weltweit:

- Vernetzen Sie sich mit anderen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, wo immer Sie sind.
- Informieren Sie sich über relevante Neuigkeiten und Veranstaltungen.
- Finden Sie Hilfe bei der Wohnungssuche – oder das beste Fondue in der Stadt!
- Entdecken Sie die Schweiz.

WWW

- ✓ [SwissCommunity.org](#)

Nützliche Links und Literatur

WWW

- ✓ [Japan Guide](#)
- ✓ [Expats Guide](#)
- ✓ [Anglo Info](#)

Kontakt

✉ Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Konsularische Direktion KD
Auswanderung Schweiz
Effingerstrasse 27, CH-3003 Bern
☎ **+41 800 24-7-365** / +41 58 465 33 33
✉ helpline@eda.admin.ch
💻 www.swissemigration.ch